Kurpfalz e.V.
TanzSportClub

Gruppen- und Trainings-Ordnung des TanzSportClub Kurpfalz e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 2.03.2003
Ergänzt in der Mitgliederversammlung am 18.03.2005 (Z.14)
Geändert in der Mitgliederversammlung am 24.03.2011
Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017
Geändert in der Mitgliederversammlung am 26.03.2019
Geändert in der Mitgliederversammlung am 26.03.2024

1. In den Gruppen des TSC Kurpfalz dürfen mittrainieren

   a) aktive Mitglieder
   b) Interessenten für eine Mitgliedschaft.

2. Die Zahl der Trainingseinheiten umfasst maximal 40 Termine/Geschäftsjahr.
   Die Trainingstermine werden von der Tanzkreisleitung unter Berücksichtigung des Belegungsplanes durch den Vermieter mit Trainer abgestimmt.
   An der lt. Satzung vorgeschriebenen jährlichen Mitgliederversammlung findet in allen Gruppen/Tanzkreisen kein Training statt.

3. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings ist der/die jeweilige, vom Vorstand bestellte Trainer(in)/Übungsleiter(in) verantwortlich. Sein/ihr Tätigkeitsumfang ergibt sich aus den für freiberuflich tätige Honorartrainer/-übungsleiter entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.[1)]
   Bei Verhinderung oder Krankheit informiert der Trainer(in) den Vorstand unter kontakt@tsc-kurpfalz.de.
   Die Bestellung eines Ersatztrainers ist mit dem Tanzkreisleiter abzustimmen.

4. Es besteht kein Anspruch auf das Training bei eine(r)m bestimmten Trainer(in)/Übungsleiter(in) oder in einer bestimmten Gruppe.

5. Jeder Tanzkreis wählt aus seinen Reihen ein aktives Mitglied als Tanzkreisleiter/in entsprechend den Bestimmungen der Satzung des TSC Kurpfalz. Die Wahl eines Stellvertreters ist zulässig.

6. Dem Tanzkreisleiter obliegt

   a) die Vertretung seiner Gruppe im Verein, dessen Gremien und gegenüber dem Vorstand,
   b) die Ausgestaltung des Gruppenlebens außerhalb der Aktivität des Gesamtvereins,
   c) Abstimmung der Gruppenstärke mit dem Vorstand
   d) die Meldung neuer Mitglieder an den Vorstand/Verein.
   e) Über Austritte informiert der Vorstand den Trainer und Tanzkreisleiter Gruppenbezogen.

7. Der Umfang des Trainings beträgt mindestens 1,5 Stunde/Trainingstermin.

8. Die Gruppengröße soll mindestens 10 aktive Mitglieder umfassen. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Spartenzahlern und Vollzahlern.

9. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine geringere Gruppengröße zulassen.

10. Trainingszeit/Gruppenstärke

    a) Die Trainingszeit kann um 0,5 Stunden erhöht werden, wenn die Gruppenstärke 16 aktive Mitglieder erreicht.
    b) Die Zahl von 30 aktiven Mitgliedern/Gruppe sollte jedoch im Interesse eines geordneten Übens nicht überschritten werden.
    c) Bei Bedarf und auf Antrag des Tanzkreises kann ein befristetes Eingliederungstraining für Neumitglieder vom Vorstand beschlossen werden.

11. Werden durch Absinken der Mitgliederzahlen in einer Gruppe Stundenkürzungen erforderlich, werden in Absprache mit Trainer und Tanzkreisleitung Werbemaßnahmen zur Stärkung der Gruppe eingeleitet, sofern dies von der Gruppe gewünscht wird.

12. Sinkt die Gruppengröße unter die Mindestgrenze und bleiben die darauf folgenden eingeleiteten Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, spätestens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Quartals, ohne Erfolg, so ist den Mitgliedern der betroffenen Gruppe die Teilnahme am Trainingsangebot einer anderen Gruppe zu empfehlen und die Gruppe aufzulösen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Innerhalb des Übergangszeitraumes liegende Ferienzeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

13. Die Gruppenstärken und Trainingszeiten in der Jugendarbeit werden von den Bestimmungen dieser Gruppen- und Trainingsordnung nicht berührt. Sie werden durch Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen und sportlichen Erfordernisse in der Jugendarbeit und der finanziellen Möglichkeiten des Clubs festgelegt.

14. Wurde ersatzlos gestrichen.

15. Versicherungsschutz

    a) Die Mitglieder des Vereins sind während der Aktivitäten, die sie im Training oder im Namen des Vereins (z.B. bei Auftritten) ausüben, versichert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vorstand in angemessener Zeit vor der entsprechenden Aktivität schriftlich über diese informiert wird.
    b) Findet das nach Absatz 15a) genannte Informieren des Vorstands in der angegebenen Art und Weise nicht statt, so übernehmen weder der Verein (TanzSportClub Kurpfalz e.V.) noch der Versicherer des Vereins die Haftung für Schäden jeglicher Art (z.B. Personen- oder Sachschäden), die während einer nicht nach Absatz 15a) gemeldeten Aktivität entstehen.

Der Vorstand

[1)] Danach ist der/die Trainer(in)/Übungsleiter(in) in der Wahl seiner Methoden nicht an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er/sie sorgt selbständig bei Verhinderung für Ersatztermine und informiert den Tanzkreisleiter seiner Gruppe und den Vorstand. Die Anmietung von Übungsraum, Ersatztraining/Trainer/Übungsleiter-Ersatz kann nur in Abstimmung mit und durch den Vorstand des TSC Kurpfalz geschehen. Meldung per Mail an kontakt@tsc-kurpfalz.de